

**Verfahrensordnung der Bayerischen Verwaltungsschule  
zur Durchführung der BVS Weiterbildung  
„Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“  
vom 08.10.2020**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“

**§ 2  
Ziel des Lehrganges**

Durch den Lehrgang werden die eigenen Kompetenzen im Bereich Recht und Führung konkret bezogen auf die Anforderungen der besonders verantwortungsvollen (Führungs-) Aufgabe ausgebaut. Die Teilnehmer erhalten durch mehr Rechtsicherheit im täglichen Handeln und Entscheiden, das Hineinwachsen in strategisches sowie juristisches Denken und Handeln, eine breite Vernetzung mit anderen Führungskräften bzw. Spezialisten in vergleichbaren Situationen sowie einen Erfahrungsaustausch und sich hieraus ergebende Synergieeffekte. Alle Maßnahmen setzen auf der typischerweise vorhandenen förderlichen Berufserfahrung auf und vermitteln Methoden- und Handlungskompetenzen statt reinem Fachwissen. Es wird ein großer Wert auf die Vermittlung breiter überfachlicher Kompetenzen gelegt.

**§ 3  
Zulassung zum Lehrgang**

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Qualifikation im öffentlichen Dienst (Qualifikation für ein Amt der 3. Qualifikationsebene, Fachprüfung II für Tarifbeschäftigte, Verwaltungsfachwirt) oder ein abgeschlossenes (Bachelor-) Hochschulstudium. Zudem muss mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 10 bzw. in BesGr. A11 oder höher vorliegen. Die Anmeldung ist ausschließlich durch eine Behörde möglich, über die auch die anfallenden Gebühren abgerechnet werden.

**§ 4  
Anmeldung**

Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt mit dem auf der Homepage bereitgestellten Anmeldeformular.

**§ 5  
Themen/Inhalte**

Die Weiterbildung „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“ besteht aus den folgenden Pflichtinhalten:

Teil 1: Staatsrecht (mind. 8 UE)

Teil 2: Europarecht (mind. 8 UE)

Teil 3: Verwaltungsrecht (mind. 24 UE)

- Teil 4: Kommunalrecht (mind.16 UE)
- Teil 5: Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht (mind. 16 UE)
- Teil 6: Beamtenrecht (mind. 16 UE)
- Teil 7: Finanzen und Steuer (mind. 16 UE)
- Teil 8a: Mitarbeiterführung (mind. 24 UE)
- Teil 8b: Personalentwicklung (mind. 16 UE)
- Teil 8c: Steuerung und Strategie (mind. 16 UE)

Nach Durchführungsmöglichkeit werden zusätzlich jährlich zur fakultativen Teilnahme zwei Exkursionen mit einer Dauer von zwei bis drei Stunden sowie bis zu zwei Kamingsgespräche mit ausgewählten Personen aus Politik und Verwaltung angeboten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule werden die Teilnehmer zum Transfermodul mit einer fächerübergreifenden Fallstudie aus den Teilen 1 bis 7 zugelassen.

## **§ 6**

### **Ordnungsgemäße Teilnahme**

An einem Teil zur Weiterbildung hat ordnungsgemäß teilgenommen, wer nicht mehr als nur geringfügig abwesend war. Über die Teilnahme erhält der /die Teilnehmer/-in jeweils eine einfache Teilnahmebestätigung.

Es sollen zunächst die Teile 1 (Staatsrecht) und 2 (Europarecht) besucht werden, anschließend ist die Reihenfolge bis Teil 8c nicht vorgegeben. Bereits bei der BVS besuchte Seminare können nicht angerechnet werden, um einen aktuellen Recht- und Informationsstand zu gewährleisten.

## **§ 7**

### **Seminararbeit, Prüfung**

Die Teilnehmer benennen bis spätestens zu Beginn des sechsten Teils (Beamtenrecht) die Themen ihrer jeweiligen Seminararbeit. Diese setzen sich mit einem laufenden Thema oder Projekt der entsendenden Behörde mit dem Ziel eines verwertbaren, praxis- sowie lösungsorientierten Ergebnisses auseinander. Der inhaltliche Umfang beläuft sich auf bis zu 20 Seiten (A4). Die Präsentation der Arbeit erfolgt im Rahmen des Transfermoduls und nimmt (einschließlich Rückfragen) rund 15 Minuten in Anspruch.

Nach Abschluss des Transfermoduls erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung eine schriftliche Einladung. Die Prüfung dauert 60 Minuten und findet als multiple-choice-Leistungsnachweis statt. Der Leistungsnachweis ist erfolgreich bearbeitet, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Punkte erreicht wurden. Im Falle des Nichtbestehens des Leistungsnachweises kann dieser einmal wiederholt werden.

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die BVS.

## **§ 8**

### **Bezeichnung**

Wer an allen Teilen der Weiterbildung ordnungsgemäß teilgenommen hat und erfolgreich die Prüfung abgelegt hat, erhält das Zertifikat „Qualifizierung für besonders verantwortungsvolle (Führungs-)Aufgaben (QVA-BVS)“.

## **§ 9 Gültigkeit**

Diese Verfahrensordnung gilt ab dem 01.11.2020.

München, 08.10.2020

Roswitha Pfeiffer  
Leiterin des Geschäftsbereichs Fortbildung und Entwicklung